

# AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**

**Herausgegeben in Hildesheim am 14. November 2012**

**Nr. 49**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
04.10.2012 - I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 der Stadt Alfeld (Leine)	1008
12.10.2012 - Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 und Verkündung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung	1011
11.09.2012 - Satzung der Gemeinde Sehlem über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	1013
18.09.2012 - Satzung der Gemeinde Neuhof über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	1018
27.09.2012 - Satzung des Flecken Lamspringe über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	1023
02.11.2012 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung, Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld	1028
13.11.2012 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Samtgemeinde Duingen	1029
- Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	1031
- Sitzung der Verbandsversammlung, Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	1032

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

## I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 4. Okt. 2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

#### a) im **Ergebnishaushalt**

die <b>ordentlichen Erträge</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von bisher	29.447.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	29.447.700,00 €
die <b>ordentlichen Aufwendungen</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von bisher	34.895.400,00 €
nunmehr festgesetzt auf	34.895.400,00 €

die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen bleiben unverändert

#### b) im **Finanzhaushalt**

die <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher	28.380.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	28.380.300,00 €
die <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen von bisher	31.305.700,00 €
nunmehr festgesetzt auf	31.305.700,00 €
die <b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher	1.301.800,00 €
nunmehr festgesetzt auf	1.301.800,00 €
die <b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen von bisher	5.378.000,00 €
nunmehr festgesetzt auf	5.378.000,00 €
die <b>Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einzahlungen von bisher	4.076.200,00 €
nunmehr festgesetzt auf	4.076.200,00 €
die <b>Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</b> erhöht um	0,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen von bisher	1.735.300,00 €
nunmehr festgesetzt auf	1.735.300,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

**4.076.200,00 €**

bleibt unverändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.825.000,00 € wird erhöht um 1.000.000,00 € auf nunmehr

**2.825.000,00 €**

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei

**16.000.000,00 €**

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

**§ 6**

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

**10.000,00 €**

im Einzelfall als unerheblich.

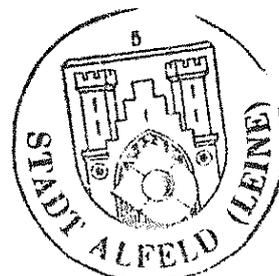
Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 4. Oktober 2012

**Stadt Alfeld (Leine)**

Der Bürgermeister

*Jan, Hansen*



## 2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.11.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der nach § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungspflichtige Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Satzung wurde unter einer Auflage genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

vom 15.11.2012 bis 23.11.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)**

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 13.11.2012  
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)**  
**Der Bürgermeister**

## **Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

Mit der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Ersten Nachtragshaushaltsplanes unverändert.

### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### **§ 5**

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, den 12.10.2012

Landkreis Hildesheim

In Vertretung

Levonen  
Erster Kreisrat

**Verkündung der  
Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim  
für das Haushaltsjahr 2012**

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Mit der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2012 wird ausschließlich der Stellenplan des Landkreises Hildesheim geändert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 01.11.2012 - Az. 32.11-10302-254 (12) - mitgeteilt, dass kommunalaufsichtsbehördliche Bedenken gegen den Vollzug des geänderten Stellenplans nicht erhoben werden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan 2012 liegt gemäß § 114 NKomVG vom 15.11.2012 bis 23.11.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 312, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 08.11.2012

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Satzung**  
**der Gemeinde Sehlem**  
**über**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sehlem in seiner Sitzung am 11.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Stundung**

**§ 1**  
**Begriff**

- (1) Die Stundung im Sinne von § 32 Abs. 1 GemHKVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Die Fälligkeit des Anspruches wird ganz oder teilweise (Ratenzahlung) für bestimmte Zeit hinausgeschoben.

**§ 2**  
**Antrag**

- (1) Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

**§ 3**  
**Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitzwechsel hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde Sehlem zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 4 Teilzahlung**

- (1) Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid bzw. in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate überschritten wird.

#### **§ 5 Verzinsung**

- (1) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im Allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basissatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
- (1) Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des NKomVG vom Gemeindedirektor ausgesprochen. Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

## **2. Niederschlagung**

#### **§ 7 Begriff**

- (1) Die Niederschlagung im Sinne von § 32 Abs. 2 GemHKVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

#### **§ 8 Antrag**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages und wird dem Schuldner grundsätzlich nicht mitgeteilt. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

## **§ 9 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (2) Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben.

Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

- (1) Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen; Tod des Schuldners), ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 11 Buchung**

- (1) Niedergeschlagene Beträge dürfen nicht als Forderungen nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu im Soll zu stellen.
- (2) Niedergeschlagene Ansprüche (befristet oder unbefristet) sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung der Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

### **3. Erlass**

#### **§ 12 Begriff**

- (1) Der Erlass im Sinne von § 32 Abs. 3 GemHKVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

#### **§ 13 Antrag**

- (1) Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

#### **§ 14 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u. 33 Grundsteuergesetz).
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet.
- (4) Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
- (5) Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

#### **§ 15 Vereinbarung**

- (1) Der Erlass ist bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Sehlen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
- (2) In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16  
Zuständigkeit**

- (1) Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Sehlem.
- (2) Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17  
Kleinbeträge**

- (1) Die Gemeinde Sehlem kann davon absehen, Ansprüche von geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Wertgrenzen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Festsetzung und Erhebung von Ansprüchen | 5,00 €,  |
| b) für die Einziehung von Forderungen              | 25,00 €. |

**§ 18  
Buchung**

- (1) Erlassene Beträge dürfen nicht als Forderung nachgewiesen werden. Sie sind in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheims in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.07.2007 außer Kraft.

Diese Satzung ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Harbarnsen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Angabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Sehlem, den 11.09.2012

Probst  
Bürgermeister

Pletz  
Gemeindedirektor

**Satzung**  
**der Gemeinde NeuhoF**  
**über**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde NeuhoF in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Stundung**

**§ 1**  
**Begriff**

- (1) Die Stundung im Sinne von § 32 Abs. 1 GemHKVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Die Fälligkeit des Anspruches wird ganz oder teilweise (Ratenzahlung) für bestimmte Zeit hinausgeschoben.

**§ 2**  
**Antrag**

- (1) Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

**§ 3**  
**Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitzwechsel hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde NeuhoF zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 4 Teilzahlung**

- (1) Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid bzw. in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate überschritten wird.

#### **§ 5 Verzinsung**

- (1) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im Allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basissatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
- (2) Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des NKomVG vom Gemeindedirektor ausgesprochen. Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

## **2. Niederschlagung**

#### **§ 7 Begriff**

- (1) Die Niederschlagung im Sinne von § 32 Abs. 2 GemHKVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

#### **§ 8 Antrag**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages und wird dem Schuldner grundsätzlich nicht mitgeteilt. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

## **§ 9 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (2) Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben.

Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

- (1) Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen; Tod des Schuldners), ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 11 Buchung**

- (1) Niedergeschlagene Beträge dürfen nicht als Forderungen nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu im Soll zu stellen.
- (2) Niedergeschlagene Ansprüche (befristet oder unbefristet) sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung der Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

### **3. Erlass**

#### **§ 12 Begriff**

- (1) Der Erlass im Sinne von § 32 Abs. 3 GemHKVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

#### **§ 13 Antrag**

- (1) Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

#### **§ 14 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u. 33 Grundsteuergesetz).
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet.
- (4) Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
- (5) Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

#### **§ 15 Vereinbarung**

- (1) Der Erlass ist bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Neuhof und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
- (2) In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16  
Zuständigkeit**

- (1) Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Neuhof.
- (2) Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17  
Kleinbeträge**

- (1) Die Gemeinde Neuhof kann davon absehen, Ansprüche von geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Wertgrenzen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Festsetzung und Erhebung von Ansprüchen | 5,00 €,  |
| b) für die Einziehung von Forderungen              | 25,00 €. |

**§ 18  
Buchung**

- (1) Erlassene Beträge dürfen nicht als Forderung nachgewiesen werden. Sie sind in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheims in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 04.04.2007 außer Kraft.

Diese Satzung ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Neuhof anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Angabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Neuhof, den 18.09.2012

Litwin-Reulecke  
Bürgermeisterin

Pletz  
Gemeindedirektor

**Satzung**  
**des Flecken Lamspringe**  
**über**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Stundung**

**§ 1**  
**Begriff**

- (1) Die Stundung im Sinne von § 32 Abs. 1 GemHKVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Die Fälligkeit des Anspruches wird ganz oder teilweise (Ratenzahlung) für bestimmte Zeit hinausgeschoben.

**§ 2**  
**Antrag**

- (1) Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

**§ 3**  
**Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
- (1) Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitzwechsel hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff des Flecken Lamspringe zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 4 Teilzahlung**

- (1) Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid bzw. in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate überschritten wird.

#### **§ 5 Verzinsung**

- (1) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im Allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basissatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
- (2) Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,- € nach unten abgerundet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Gemeindedirektor ausgesprochen. Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

## **2. Niederschlagung**

#### **§ 7 Begriff**

- (1) Die Niederschlagung im Sinne von § 32 Abs. 2 GemHKVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird. Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

#### **§ 8 Antrag**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages und wird dem Schuldner grundsätzlich nicht mitgeteilt. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

## § 9 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (2) Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben.

Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

## § 10 Zuständigkeit

- (1) Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen; Tod des Schuldners), ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen.

## § 11 Buchung

- (1) Niedergeschlagene Beträge dürfen nicht als Forderungen nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, in Abgang zu stellen. Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu im Soll zu stellen.
- (2) Niedergeschlagene Ansprüche (befristet oder unbefristet) sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wider Erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung der Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

### **3. Erlass**

#### **§ 12 Begriff**

- (1) Der Erlass im Sinne von § 32 Abs. 3 GemHKVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

#### **§ 13 Antrag**

- (1) Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

#### **§ 14 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u. 33 Grundsteuergesetz).
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet.
- (4) Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.
- (5) Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

#### **§ 15 Vereinbarung**

- (1) Der Erlass ist bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Flecken Lamspringe und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
- (2) In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16  
Zuständigkeit**

- (1) Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat des Flecken Lamspringe.
- (2) Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17  
Kleinbeträge**

- (1) Der Flecken Lamspringe kann davon absehen, Ansprüche von geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Grundsätzlich gelten hierfür folgende Wertgrenzen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Festsetzung und Erhebung von Ansprüchen | 5,00 €,  |
| b) für die Einziehung von Forderungen              | 25,00 €. |

**§ 18  
Buchung**

- (1) Erlassene Beträge dürfen nicht als Forderung nachgewiesen werden. Sie sind in Abgang zu stellen. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheims in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 15.02.2007 außer Kraft.

Diese Satzung ist auf alle Ansprüche des Flecken Lamspringe anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Angabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Lamspringe, den 27.09.2012

Herr  
Bürgermeister

Pletz  
Gemeindedirektor

**Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung**

02.11.2012

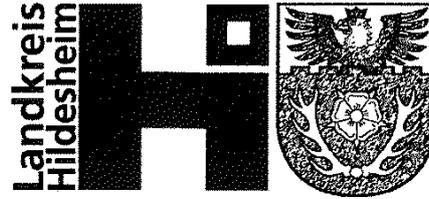
## **Einladung**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 19.11.2012 um 15:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27.03.2012 – Verbandsdrucksache Nr. 322 -
3. Berufung der Mitglieder des Schulausschusses
4. Mitteilungen
5. Anfragen

S p e e r



---

Der Landrat

## Bekanntmachung

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** Friedrich Ernst Habeneay, An der Beeke 4, 31093 Hoyershausen  
**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung

Herr Friedrich Ernst Habeneay, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 03.08.2001 (BGBl. I S. 1950) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit Bescheid vom 06.11.2012 wurde Herrn Friedrich Ernst Habeneay, An der Beeke 4 in 31093 Hoyershausen gemäß § 10 i. V. m. § 19 des BImSchG auf seinen Antrag die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung in der Gemarkung Lübbrechtsen der Samtgemeinde Duingen des Landkreis Hildesheim nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hildesheim eingelegt werden und zwar schriftlich unter der Anschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim oder zur Niederschrift in den Diensträumen Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG bzw. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z. Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
während der Dienstzeiten

und

bei der Samtgemeinde Duingen, Zimmer 5,  
Töpferstr. 9, 31089 Duingen  
während der Dienstzeiten

ausgelegt ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Anlage wird der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), hat ergeben, dass keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

Basse

## Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des  
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)  
am 22.11.2012

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Haushalt 2013**
  - a) **Teilhaushalt Dezernat 1**  
- Vorlage Nr. 249/XVII -
  - b) **Teilhaushalt Verwaltungsführung, Politik und OE der Steuerungsunterstützung (inkl. Veränderungsliste)**  
- Vorlage Nr. 250/XVII -
  - c) **Zentralhaushalt**  
- Vorlage Nr. 248/XVII -
  - d) **Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013**  
- Vorlage Nr. 281/XVII
  - e) **Gesamthaushalt (inkl. Veränderungsliste, Finanzplanung und Beteiligungsbericht )**  
- Vorlage Nr. 282/XVII -
4. **Absenkung der Kreditmarktverschuldung**  
- Antrag vom 16.10.2012 der Gruppe SPD – Bündnis 90 / Die Grünen -
5. **Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;  
Controllingbericht des Dezernates 1 zur Zielerreichung im 3. Quartal 2012**  
- Vorlage Nr. 280/XVII -
6. **Mitteilung der Verwaltung**
7. **Anfragen**

# **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

## **Öffentliche Sitzung**

### **der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

Freitag, 23.11.2012, 11:00 Uhr

Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 23. März 2012
- Nachwahl zum Verbandsausschuss
- Besetzung des Fachbeirats für Tierkörperbeseitigung im Zweckverbandsgebiet Süd-niedersachsen/Hannover
- 6. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011
- Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013  
Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2014 - 2016
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**November 2012**